Das Judentum in der Rechtswissenschaft

6.

Der Einfluß jüdischer Theoretiker auf die deutsche Völkerrechtslehre



Das Judentum in der Rechtswissenschaft

6.

Der Einfluß jüdischer Theoretiker auf die deutsche Völkerrechtslehre

von

Prof. Dr. Norbert Gürke, München

Deutscher Rechts-Verlag / Berlin W 35



Inhaltsübersicht



Der Einfluß jüdischer Theoretiker auf die deutsche Völkerrechtslehre

Von Norbert Gürke

1. Die Grundlagen des jüdischen Völkerrechtsdenkens.

Franz von Holtzendorff zeigt in seiner Geschichte des Völkerrechts[1], daß das israelitische Königtum in einem schroffen religiösen und damit auch politischen Gegensatz zu allen anderen Nationen stand. Jeder Feind wurde als rechtloser Gottesfeind angesehen. Gewalt, List, Grausamkeit beherrschten das Kriegsrecht, in dem sich die Barbarei einer vom Auserwähltheitsfanatismus erfüllten Priestermacht offenbarte. „Friede bedeutet dem Ausland gegenüber nichts anderes als Duldung eines tatsächlich gegebenen Zustandes." Aber die staatliche Kraft des Judentums war immer sehr schwach; größte Beweglichkeit, Aufenthalt in fremden Ländern, um Handel zu treiben, bestimmten das Ziel seiner Rechtsbildung. So wurde es das Schicksal des Judentums, „als eine von territorialer Bedingtheit und politisch organisierten Zwangsmitteln durchaus unabhängige Macht wirksam zu werden". Diese unstaatliche, religiös-gesellschaftliche Zusammenfassung hielt am Gegensatz zur Umwelt fest und behauptete, daß die von Zion ausgehende Lehre ein geistiges Weltreich, eine von jüdischem Gesetzesglauben beherrschte Friedensordnung schaffen werde.

Die Juden traten mit diesen Vorstellungen, die im Alten Testament dargestellt sind, allen anderen Völkern gegenüber. Sie mußten von Anbeginn „allen Nationalstaaten todfeindlich gesinnt sein", sie wurden jene „Macht, die einen fanatischen Kampf nicht nur gegen unser deutsches Volk, sondern gegen jedes freie, selbständige und unabhängige Volk führt", wie Adolf Hitler sagte[2].

---

[1]) Erster Band, drittes Stück des Handbuchs des Völkerrechts, Berlin, 1885, §§ 46 ff.
[2]) In den Reden vom 13. April 1923 und 12. Februar 1936.

2. Beschränkungen des Vortragsstoffes.

Diese Einstellung mußte die Juden dazu führen, nicht nur im Inneren der verschiedenen Staaten jüdischem Wesen fremde Rechtsformen zu zerstören, sondern auch daran zu arbeiten, daß sich Juden bestimmend in die zwischenstaatlichen Beziehungen einschalten konnten. Selbstverständlich war das Wirken der Juden, um das Völkerrecht in ihrem Sinne zu beeinflussen, weder fachlich, noch räumlich und zeitlich beschränkt. Dennoch werden in diesem Vortrag solche Grenzen gezogen: 1. Der bestehende Zusammenhang mit jüdischen Staatsmännern, Historikern, Philosophen und von Juden bestimmten Organisationen kann nicht dargestellt werden. 2. Es muß im wesentlichen eine Beschränkung auf jene Juden erfolgen, die sich der deutschen Sprache bedienten, und 3. kann zeitlich nur auf das 19. Jahrhundert zurückgegriffen werden. 4. Nicht das gesamte literarische und politische Wirken der angeführten Juden kann besprochen werden.

Doch selbst diese erheblichen Beschränkungen dürften dem Vortrage nicht eine gewisse sinnvolle Abrundung nehmen, denn: 1. erscheint er in einer Schriftenreihe, die manche Zusammenhänge verdeutlicht, 2. hatten die deutschsprechenden Juden für das Weltjudentum eine geistig und politisch führende Stellung, 3. ist die Zeit seit der Judenemanzipation, eben weil diese politisch möglich wurde und mit ihr ein starker Zustrom der Juden in die Wissenschaft einsetzte, ein besonders gekennzeichneter Zeitabschnitt, 4. nicht das System jedes einzelnen jüdischen Schriftstellers kann zergliedernd dargestellt werden, sondern das Ineinandergreifen, der Zusammenhang der verschiedenen jüdischen Völkerrechtssysteme zu einer Einheit soll in diesem Vortrag gekennzeichnet werden.

Diese Ausführungen sind unvollständig, denn ihnen müßte das Thema „100 Jahre deutsche Völkerrechtswissenschaft" zugrunde gelegt werden. Eine solche Ideengeschichte würde ergeben, daß diese 100 Jahre im Zeichen zunehmender jüdischer Führung standen. Worauf die jüdisch-deutsche Völkerrechtswissenschaft zielte, zeigen die beiden letzten Abschnitte dieses Vortrages.

Die im folgenden genannten und in dem anschließend abgedruckten Verzeichnis[3]) aufgeführten Juden sind sicherlich nur ein Teil der im Völkerrecht tätig gewesenen. Es wird noch vieler Arbeit bedürfen, um personell und ideengeschichtlich den Einfluß des Judentums auf die deutsche Völkerrechtslehre zu klären.

---

[3]) Um diese Darstellung nicht mit Fußnoten zu belasten, ist ein alphabetisches Verzeichnis der hier Angeführten mit Quellenhinweisen am Ende (Seite 31 ff.) angefügt. Bezüglich der im Texte verwendeten Abkürzungen NB., EJ., JL., SD., JE., F. vergleiche dessen Vorbemerkung.

3. Der ungeschichtlich-konstruktive Volks- und Staatsbegriff.

Der jüdische Hegelschüler Eduard Gans (1798—1839) stand im Kampf gegen die Erklärung der juristischen Begriffe aus ihrer Geschichte. Er zeigte damit einen Weg an, der entscheidend für den Einfluß aller jüdischen Theoretiker ist: Sie suchen das Recht von seiner geschichtlichen Bindung zu lösen, es als logische, formale Wissenschaft zu verselbständigen. Gans hat in Berlin auch völkerrechtliche Vorlesungen gehalten und wird von jüdischer Seite als einer der anziehendsten Redner geschildert. Diese Zugkraft hatte er wohl vor allem wegen seiner revolutionären Tendenz, um derentwillen ihm mehrmals Verwarnungen vom Ministerium erteilt wurden. Hier zeigte sich sein geschicktes Ausnutzen der Konjunktur, das er schon bewiesen hatte, als er — der 1819 einen eigenen Verein gegen die Judenemanzipation begründet hatte — um des besseren Fortkommens willen sich 1825 hatte taufen lassen.

Der Nachfolger auf Gans' Lehrstuhl an der Universität Berlin war der einflußreiche Jude Friedrich Julius Stahl (geboren als Julius Jolson 1802, gestorben 1861), der zwar nicht unmittelbar in das Völkerrecht eingriff, wohl aber durch die Aushöhlung des Staats-, Rechts- und Volksdenkens der formalistischen Völkerrechtslehre den Boden bereiten half. Johannes Heckel hat den „Einbruch des jüdischen Geistes in das deutsche Staats- und Kirchenrecht durch Friedrich Julius Stahl" klar und kurz dargestellt[4]). Das für die vorliegende Untersuchung wichtige Ergebnis läßt sich in einigen von Heckel angeführten Zitaten aus Stahls Werken kennzeichnen. Stahls Definition vom Rechtsstaat lautet: „Der Staat soll Rechtsstaat sein, das ist die Losung und ist auch in Wahrheit der Entwicklungstrieb der neueren Zeit. Er soll die Bahnen und Grenzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen, und er soll die sittlichen Ideen von Staats wegen, also direkt, nicht weiter verwirklichen (erzwingen), als es der Rechtssphäre angehört, d. h. nur bis zur notwendigsten Umzäunung." Wenn Stahl den Staat gelegentlich ein „sittliches Reich" nennt, so ist dies doch nur eine Phrase, denn das Recht, zu dessen Wahrung der Staat zu bestehen habe, ist für Stahl, wie Heckel folgert, kein sittlicher Wert: „Es soll ‚die sittlichen Ideen in ihrer äußersten dürftigen Grenze, nur von ihrer negativen Seite' enthalten. Ein positiv erziehlicher Einfluß auf das Ethos des einzelnen dagegen überschreitet den Beruf des Rechts. ‚Es muß freigeben und sanktionieren, was das Sittengesetz des einzelnen (die Moral) geradezu verbietet: das Unsittliche, Selbstsüchtige!' M. a. W.: Was wir als Rechtsmißbrauch empfinden und verurteilen, folgert Heckel, wird bei Stahl als natürliche

---

[4]) Historische Zeitschrift, Band 155, S. 506—541.

Schwäche des Rechts nicht bloß hingenommen, sondern noch dazu theoretisch gerechtfertigt!" Es ist selbstverständlich, daß Stahl vom Volke her dem Staate keinen Wert verlieh; im Gegenteil, seine Rechts- und Staatskonstruktion ist errichtet, um völkisch-rassische Kräfte verneinen zu können. So sieht denn Stahl „die letzte Realisierung der Gemeinschaft" im Volk im Rechtssinne, d. h. in der der „Staatsgewalt untertänigen Menschenmenge". Was Gans und Stahl bereiteten, trug in den folgenden Jahrzehnten im Völkerrecht reiche Früchte.

4. Die ersten jüdischen Völkerrechtslehrer im 19. Jahrhundert.

Wolfgang Wessely (1802—1870) war in Prag jüdischer Religionslehrer und -wissenschaftler, er las zugleich an der Universität Straf- und Völkerrecht. Eine sonderbare Zusammenstellung! Ihm wird denn auch von der JE. nachgerühmt, er sei der erste Jude in Österreich gewesen, der solch eine Position innehatte. Neben ihm dürfte Heinrich Bernhard Oppenheim (1819—1880) der erste Völkerrechtslehrer auf deutschen Universitäten gewesen sein. Oppenheim war mehr aufwiegelnder Journalist als Hochschullehrer. Am Anfang seiner akademischen Tätigkeit widmete er sich den Fragen der Außenpolitik und schrieb ein von 1848er Liberalismus stark durchsetztes „System des Völkerrechts" (1845, 2. Aufl. 1866). Gleichfalls ein aktiver 1848er Revolutionär war Abraham Adolf Fischhof (1816—1893), der nicht nur in das Nationalitätenrecht, sondern auch unmittelbar in das Völkerrecht eingriff (Zur Reduktion der kontinentalen Heere, 1879). Von ihm berichtet das JL., „daß er sich immer als Deutscher fühlte, ohne die jüdische Religionszugehörigkeit zu verleugnen".

Hier ist auch der Berliner Straf- und Völkerrechtslehrer Ernst Traugott Rubo (1834—1895) zu nennen, der 1857 „als einer der ersten Juden in Deutschland zum Doktor der Rechte promovierte" (NB.). Diese Fächerverbindung, Straf- und Völkerrecht, vertrat auch Heinrich Harburger (1851—1916) als Honorarprofessor an der Universität München. Da Harburger zugleich Senatspräsident am Oberlandesgericht war, stellt JE. fest: „He has also the Distinction of being the first Jew in Germany to become attorney of appeals."

5. Die positivistische Staats- und Völkerrechtslehre.

Drei Juden haben das staatsrechtliche Denken der Juristen des Bismarckschen Reiches und darüber hinaus entscheidend bestimmt: Paul Laband (1838—1918) hatte den Lehrstuhl in Straßburg inne und verfaßte das große „Staatsrecht des Deutschen Reiches" (1876—1882, 5. Aufl. 1911).

Er hat, wie die NB. feststellt, „die streng juristische Auffassung des öffentlichen Rechts an Stelle der früheren historischen" gesetzt, so daß Zorn über ihn geschrieben habe: „Laband hat das Staatsrecht in neue Bahnen gewiesen, aus denen es wird niemals weichen dürfen". Laband gründete gemeinsam mit dem Juden Felix Stoerk (1851—1908) das Archiv des öffentlichen Rechts und leitete seit 1896 die „Deutsche Juristen-Zeitung".

Als zweiter sei Heinrich Rosin (1855—1927) genannt, der in Freiburg i. Br. wirkte und zu „den anerkannten Größen des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts zählte". Dieser Jude mußte sich u. a. daran machen, die „Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriften des Fürsten Bismarck" (1898) dem deutschen Volke zu vermitteln. Rosin brachte aber auch „den jüdischen Interessen viel Verständnis entgegen und gehörte dem Oberrat der Israeliten in Baden an" (NB.).

Am einflußreichsten und selbst völkerrechtlich arbeitend war der Sohn eines Wiener Rabbiners, Georg Jellinek (1851—1911). Seine zahlreichen Arbeiten hatten seit den 80er Jahren immer stärker die Entwicklung von Staatsrecht, Staatslehre und Völkerrecht beherrscht, bis er 1900 in der „Allgemeinen Staatslehre" (3. Aufl. 1914, deren 4. Neudruck 1922) „den Ertrag eines wissenschaftlichen Lebens, der bisher in einer Anzahl von Monographien sich darstellte, zu systematischer Einheit zusammenfaßte". Dies, um dem deutschen Volke zu helfen, denn „ein lebenskräftiges Volk kann zu keiner Zeit eine ausgeprägte Lehre vom Staate entbehren" (aus der Vorrede zur ersten Auflage). Die EJ. feiert Georg Jellinek, weil er „das öffentliche Recht philosophisch, soziologisch und historisch fundierte und durch Übernahme der von der zivilistischen Jurisprudenz erarbeiteten Methode den Rechtspositivismus seiner Vorgänger überwand". Das JL. schreibt: „Er war der Vertreter der formal-logischen Schule, die die Methoden des Zivilrechts in das öffentliche Recht einführen will und die Befreiung der Jurisprudenz von den Einwirkungen der Philosophie und Soziologie für notwendig hielt." Wenn diese Feststellungen einander auch zum Teil widersprechen und nicht ganz richtig sind, so zeigen sie doch deutlich, was das Judentum von der Staatslehre erwartet: Recht und Staat sollen aus geschichtlich-völkisch-rassischer Bedingtheit gelöst und zu einem Ideengebäude jüdischen Intellekts werden. So konnte sich das Judentum im öffentlichen Recht eine Schlüsselstellung erringen.

Zahlreiche Altersgenossen arbeiteten auf Georg Jellineks Grundlagen das System des Völkerrechts aus. Hier ist der oben als Mitarbeiter Labands genannte Felix Stoerk, der mehrere völkerrechtliche Monographien lieferte, nochmals zu nennen. Auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und des Warenzeichenrechtes arbeitete Edwin Katz (1856—1927),

der 1915 und 1919 auch völkerrechtliche Arbeiten veröffentlichte. Der Wiener Professor Adolf Menzel (geb. 1857) bearbeitete das ihm sicher naheliegende Thema „Spinoza und das Völkerrecht" (1907) aber versuchte auch über „Begriff und Wesen des Staates" (1912, 3. Aufl. 1920) und über die „Psychologie des Staates" (1917) das deutsche Volk aufzuklären. Menzels Universitätskollege, Leo Strisower (1857—1931), ist im Völkerrecht vor allem durch seine Arbeit „Der Krieg und die Völkerrechtsordnung" (1919) bekannt. Diese leitet er als objektiver Wissenschaftler mit den Sätzen ein: „Die vorliegende Schrift ist im Weltkrieg entstanden. Der Verfasser glaubt aber, von den Stimmungen, die der Krieg erzeugte, nicht beeinflußt worden zu sein." Strisower fand stets Zeit, sich rege um die jüdischen Studenten zu bekümmern (NB.). Mit Lehrbüchern des Völkerrechts (1896, 1914) und mehreren Monographien trat der Breslauer Professor Paul Heilborn (1861—1932) hervor.

6. Kohler, Liszt und ihre Schule.

Auf den von Laband, Rosin und Jellinek errichteten Konstruktionen bauten zwei Nichtjuden das Völkerrecht aus. Josef Kohler (1849—1919) war Nichtjude, aber ein so entschiedener Judenfreund, daß man zahlreiche seiner völkerrechtlichen Arbeiten dem jüdischen Geiste zurechnen muß. Von jüdischer Seite wird Kohler besonders gelobt, da er „die Einbeziehung des talmudischen Rechts in die rechtsvergleichende Forschung als ein Gebot der Wissenschaft und der Gerechtigkeit erklärte" und das jüdische Kriegsrecht im menschenfreundlichen Sinne darstellte[5]). „Seine Wertschätzung des Judentums veranlaßte ihn, diesem zur Taufe und zum Aufgehen im Deutschtum zu raten, da er hierdurch eine Neubelebung der germanischen Rasse erhoffte" (JL.). Daher ist es nicht verwunderlich, daß Kohler gerne mit Juden, wie Hatschek, Katz, L. Oppenheim, Posener und verschiedenen anderen zusammenarbeitete. Kohler wird von A. H. Fried als „fortschrittlicher" Völkerrechtslehrer anerkannt, der in Artikeln und öffentlichen Reden für die Bedeutung des Pazifismus eintrat (F.) .

---

[5]) Vgl. Josef B. Bloch, Israel und die Völker, 1922, S. 472.

[6]) Prof. Kohlrausch schrieb mir, als er erfahren hatte, daß ich die Angaben der SD. über F. v. Liszt in meinem Vortrag verwendet hatte: „. . . der Artikel über Liszt enthält fast mehr Unrichtiges als Richtiges. Die Namen Wertheimstein und Feinberg kommen in der Familie überhaupt nicht vor. Auch von der Abstammung eines Zweiges aus Ostpreußen, wo jener jüdische Bankier beheimatet gewesen sein soll, ist keine Rede. Die Familien sind rein ungarisch und österreichisch, und führen, als Beamte, den Adelstitel schon seit mehreren Generationen... Ich bin überzeugt, daß Sie auf Grund meiner Versicherung, daß ich die Urkunden geprüft und als voll beweiskräftig befunden habe, Gelegenheit nehmen werden, Ihre Angaben baldigst und wirksam zu berichtigen ..."

Aber auch Franz von Liszt (1851—1918), von dem zu Unrecht behauptet wurde, er sei jüdischer Abstammung und jüdisch versippt[6]), haftet vollkommen an dem von Georg Jellinek herausgearbeiteten formalen Staatsbegriff. Das „Völkerrecht" (1898), das sich lange als das bekannteste und vorherrschende Lehrbuch behauptete, baut auf folgendem Staatsbegriff auf: „Staat im Sinne des Völkerrechts ist die selbstherrliche Gebietskörperschaft; d. h. die auf einem bestimmten Gebiete angesiedelte, durch eine selbständige und unabhängige Herrschergewalt zusammengefaßte, menschliche Gemeinschaft. Zum Begriff des Staates gehören mithin drei Merkmale: 1. die Staatsgewalt; 2. das Staatsgebiet; 3. das Staatsvolk".[7]) Es ist selbstverständlich, daß Liszt auf dieser Grundlage nur ein möglichst unpolitisches Völkerrecht schuf.

Wie nachhaltig auch über Liszt hinaus bis in unsere Tage der Jellinekſche Staatsbegriff und seine Methode auch auf Nichtjuden wirkte, zeigt die Selbstkritik von E. Wolgast an seinem 1934 erschienenen „Völkerrecht"[8]). Wolgast stellt fest, daß es das in seinem Buche vorausgesetzte Völkerrecht „gar nicht oder jedenfalls in der dargestellten Weise nicht gibt". Als Hauptfehler erkennt Wolgast, daß „er sich zu sehr im Banne der gelehrten Tradition befunden habe, als daß er geglaubt hätte, in einem Lehrsystem des Völkerrechts Rechtspolitik und also Politik treiben zu dürfen". Daher habe er einen Staatsbegriff „etwa von der Tradition Georg Jellineks" verwendet.

Wie nahe das Lisztſche System jüdischem Denken liegt, beweist die Tatsache, daß ein Jude, Max Fleischmann, die zwölfte Auflage des „Völkerrechts" (1925) besorgte und dabei behauptet: „Es ist ein deutsches Lehrbuch des Völkerrechts — in jedem Betracht, in der Gesinnung wie in der hier gewohnten sachlich-kritischen Einstellung" (Seite V).

Mit welcher zumindest unpolitischen Naivität Liszt — wenn man seine in der SD. behauptete enge Bindung an das Judentum als nicht erwiesen annimmt — den entscheidenden jüdischen Weltmächten gegenüberstand, zeigt seine während des Weltkrieges veröffentlichte Schrift: „Vom Staatenverband zur Völkergemeinschaft — Ein Beitrag zur Neuorientierung der Staatenpolitik und des Völkerrechts". Liszt schreibt: „Wie auch der Krieg ausgehen mag — das eine steht heute schon fest: Sieger auf der ganzen Linie, bei den Freunden wie bei den Feinden, ist die demokratische Idee" (S. 74). „Der allgemeine Sieg der Demokratie, als das sicherste Ergebnis dieses Krieges, wird den Staatenverband zur Völkergemeinschaft umgestalten" (S. 76). „Erst dann wird der Staatenverband zur

---

[7]) Zitiert nach der 9. Aufl., 1913, S. 47.
[8]) In Völkerbund und Völkerrecht, 3. Jahrgang, 1936/37, S. 606 ff.

Völkergemeinschaft geworden sein. Das ist der Weg, den die Entwicklung der Menschheit vorgezeichnet hat. An dieser Entwicklung in führender Stellung mitzuarbeiten: das ist die große und schöne Aufgabe des nach dem Kriege neuorientierten deutschen Reiches" (S. 77). Von dem von ihm erhofften Staatenverband — dem Völkerbund — sagt Liszt: „Die Organisation muß die ganze bewohnte Erde umfassen; oder sie hat sich überlebt, noch ehe sie entstanden ist" (S. 48). Liszt war somit vollkommen der liberalen Demokratie ergeben, er kannte nur ein „Volk", d. h. eine politisierte Masse in ihrem Sinne. Völkisches oder gar rassisches Denken muß ihm vollkommen fremd gewesen sein, er wünschte den Sieg jener Ideen, mit denen das Weltjudentum zum Weltkrieg hetzte, diesen führte und heute noch eine feindliche Front gegen das deutsche Volk aufrichtet.

Als Träger der nächsten, noch stark am Jellinek-Lisztschen System haftende Judengruppe tritt vor allem Fritz Stier-Somlo (geb. 1873), der Sohn des westungarischen Rabbiners Josef Stier, „als stärkster Positivist", der „zu den fruchtbarsten Schriftstellern Deutschlands auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts gehört" (JL.), hervor. Als Herausgeber des „Handbuches des Völkerrechts" (1911—1933) und einer Arbeit über die Freiheit der Meere (1917) griff er auch in das Völkerrecht ein. Seine „Politik" (1907) war bis 1933 in 30 000 Stück aufgelegt. Julius Hatschek (1872—1926) arbeitete vor allem über englisches Staatsrecht. Sein „Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte" (1923) und „Völkerrecht im Grundriß" (1926) sind kennzeichnend für ein „unpolitisches" System. Max Fleischmann (geb. 1872) zählt auch zu den rührigsten Schriftstellern. Er war, wie die Neuherausgabe des Lisztschen „Völkerrechts" (12. Aufl. 1925) zeigt, einer der treuesten Anhänger dieses Systems, wenn auch schon mit offen pazifistischer Tendenz, was ihm auch das Lob eines „fortschrittlichen Völkerrechtsjuristen" (F.) eintrug. Hier ist noch Paul Posener (geb. 1875) zu nennen, der die „Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht" 1907/08 redigierte und über ausländisches öffentliches Recht arbeitete, sowie Moritz Liepmann (1869—1928), der neben seinem Hauptfach, dem Strafrecht, auch das Völkerrecht in Kiel vertrat.

7. Wirtschaftstheorie und Soziologie im Völkerrecht.

In der Staats- und Völkerrechtslehre hatten seit Stahl, Laband, Jellinek, Kohler und Liszt Staat und Recht ihren politischen, kulturellen, biologischen und damit auch sittlichen Inhalt eingebüßt. Volk und Rasse waren längst als metarechtliche oder animalische Probleme der Soziologie oder Naturwissenschaft überwiesen worden. Aber auch andere „Wissenschaften" eröffneten auf den Staat einen Angriff. Was lag näher, als eine Wirtschafts-

gesetzlichkeit anzunehmen, die alles gesellschaftliche Sein, und damit auch den Staat, bestimme oder gar überwinde[9]. Hier setzte, seinen Interessen folgend, das Judentum mit aller Kraft ein. Karl Marx (1818—1883) hat den Staat nur als ein Gewaltmittel zur Klassenherrschaft erklärt, ein Übel, das mit dem Ende dieses Kampfes absterbe. Die Völkerrechtstheorien der Sowjetunion zeigen, daß aus Marx' Lehre der Weltrevolutionsplan des Judentums hervorgeht. Wie dieser in verschieden extremen Formen vertreten wurde, ist hier nicht im einzelnen zu verfolgen. Zweifellos konnte sich die kapitalistische und marxistische Lehre vom Primat der Wirtschaft nur gegenüber einem des eigenen politischen Wertes beraubten staatlichen Denken durchsetzen.

Wie dies vorbereitet wurde, zeigen noch einige andere jüdische politische Schriftsteller. Ludwig Gumplówicz (1839—1909), versuchte den Staat ebenfalls als ein Kampfprodukt und einen Unterdrückungsmechanismus zu entwerten. „Seine Lehre vom Rassenkampf ist eine Variante der Klassenkampftheorie" (JL.). Gumplówicz entwarf seine Soziologie als „natürliche Staatslehre", die nicht nur einen, sondern das Bestehen aller Staaten erklären sollte. Fortbilder seiner Lehre ist, wie JL. schreibt, der Jude Franz Oppenheimer (geb. 1864). Er schuf „eine überaus geistvolle Theorie vom Ursprung des Staatsbegriffes" (N.B.), in der er zu folgender Begriffsbestimmung kommt: „Der Staat ist eine Rechtseinrichtung, einer besiegten Menschengruppe aufgezwungen durch eine siegreiche Menschengruppe, mit dem einzigen Zwecke, die Herrschaft der ersteren über die letztere zu regeln und gegen innere Aufstände und äußere Angriffe zu sichern. Und die Herrschaft hat keine andere Absicht als die ökonomische Ausbeute der Besiegten durch die Sieger."[10]) So unterhöhlte Oppenheimer das staatliche Denken, kämpfte aber als Professor „sehr energisch gegen den Antisemitismus in Deutschland" (JL.) und war ein warmer Anhänger der zionistischen Bewegung. Er bereiste Palästina, gründete dort landwirtschaftliche Genossenschaften und entfaltete in Amerika eine große, erfolgreiche Propaganda für die korporative landwirtschaftliche Siedlungsform in Palästina (NB.).

Die politischen Kräfte wurden andererseits immer mehr von der Soziologie als psychologische Vorgänge oder Reaktionen zwischen den einzelnen zu deuten versucht. Am weitesten ging in dieser Richtung die Psychoanalyse des Wiener Juden Sigmund Freud,[11]) aus deren Ergebnissen Rudolf Blühdorn (geb. 1887) die Grundlagen des Völkerrechts (in seiner „Ein-

---

[9]) Vgl. K. W. Rath, Judentum und Wirtschaftswissenschaft, Heft 2 dieser Reihe.

[10]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., VII. Bd., S. 757 f.

[11]) Vgl. hierzu den Vortrag M. Mikorey, Das Judentum in der Kriminalpsychologie, in Heft 3, S. 61 ff. dieser Reihe.

führung in das angewandte Völkerrecht" 1934) zu konstruieren sucht. Der folgerichtige Individualismus zeigt sich auch hier: allein der Selbsterhaltungstrieb soll alle Lebewesen beherrschen (S. 35). „Für jeden Menschen ist grundsätzlich die Erhaltung seines individuellen Lebens, die Wahrung seiner individuellen Interessen, das Wichtigste" (S. 3). Blühdorn fußt auf der aus dem „Triebleben" genommenen Annahme: „Wenn wir vom Tiere zum Menschen übergehen, so sehen wir ein ganz gleiches Verhalten" (S. 5). Der nächste Schritt ist, „daß die Staaten ... im allgemeinen dieselben Triebe aufweisen wie die einzelnen Menschen. Dies Ergebnis ist eigentlich selbstverständlich: die Menschen haben ja die Staaten nur dazu geschaffen, um ihre persönlichen Triebe besser befriedigen zu können" (S. 50). Blühdorn macht den folgerichtigen Versuch, mit diesen Deutungen die geschichtlichen und biologischen Tatsachen aus dem „angewandten" Völkerrecht auszuschalten.

8. Reine Rechtslehre.

Diesen Angriffen von seiten der Soziologie, Wirtschaftstheorie, Psychologie steht eine Rechtslehre gegenüber, die vorgibt, von allen „metarechtlichen", weltanschaulichen und politischen Einflüssen frei zu sein. Der wichtigste Vertreter ist Hans Kelsen (NB. Sohn des Abraham Littmann aus Brody in Galizien, geb. 1881). Kelsen, den NB. als „Schöpfer der österreichischen Bundesverfassung von 1920" und Mitarbeiter an einem Verfassungsentwurf für Griechenland preist, gibt vor, eine „wertfreie" Rechtslehre zu schaffen. Seine Theorie, daß der Staat mit der Rechtsordnung gleichzusetzen sei, zugleich aber der Staat der Beziehungspunkt allen Rechtes sei, das von ihm als Sollordnung gesetzt ist, ist ein Zirkel, auch Delegationsmechanismus genannt, der zur „Reinen Rechtslehre" führen soll. Kelsen selbst hat mehrfach gezeigt, daß diese „Reinheit" nur für eine ganz bestimmte Weltanschauung, den konsequenten Relativismus, den „Neoliberalismus", besteht. Der Staat ist für Kelsen nur in der liberaldemokratischen Form menschenwürdig, und da nur als eine dem wirtschaftlichen Betriebe gleichzusetzende Zweckeinheit. Hier ist der Angriff gegen Staat und Volk mit der letzten, entwertender Zersetzung möglichen Folgerichtigkeit zu Ende geführt. Es ist daher auch nur eine Frage der logischen Konstruktion, ob Kelsen die staatliche Rechtsordnung noch als selbständige bejaht oder nur als Teilrechtsordnung eines einheitlichen rechtlichen Weltbildes gelten läßt.

Josef Laurenz Kunz (geb. 1890) schließt seine Schrift „Völkerrechtswissenschaft und Reine Rechtslehre" (1923) mit einer völkerrechtspolitischen

Betrachtung: „Die Theorie vom staatsrechtlichen Primat, das starre Festhalten an dem orthodoxen Souveränitätsdogma hat bisher jede Entwicklung des Völkerrechts gehemmt, mußte sie hemmen. Einzelstaatliche Souveränität und Völkerrechtsordnung sind unvereinbar! ... Wir haben aber ein eminentes Interesse daran, die Hypothesis vom völkerrechtlichen Primat anzunehmen, weil nur unter ihr eine Entwicklung des Völkerrechts möglich ist ... Die Entwicklung des Völkerrechts ist die größte Aufgabe unseres und der kommenden Jahrhunderte, die Bahn dafür frei zu machen, das Völkerrecht der Zukunft als souveräne Weltrechtsordnung formen zu helfen, ... Da aber ‚Souveränität' und Völkerrecht nicht zusammen bestehen können, müssen wir von dem Völkerrechtler — um das durch Sentimentalität und anderes diskreditierte Wort Pazifismus zu meiden — internationale Gesinnung fordern ... Das Ausreifen des Völkerbundes zur civitas maxima ... im Sinne der Weltrechtsordnung bedeutet nicht das ‚Ende' des Völkerrechts, sondern seinen Triumph!" (S. 84 ff.).

9. Jüdische Kritiker.

Einige Juden machen von der klaren Linie, alles Staatlich-Politische zu entwerten, um antistaatlichem, wirtschaftlichem, rein konstruktivem Denken Raum zu schaffen und die jüdische Weltleitung dadurch zu erleichtern, eine scheinbare Ausnahme. Ihnen scheint wohl das Tempo recht unbehaglich schnell, sie wollen „konservativ" arbeiten. Hier ist vor allem Erich Kaufmann (geb. 1880) zu nennen, der über „Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus" (1911) schrieb. Wenn Kaufmann auch zu dem für einen Juden recht ungewöhnlichen Schluß kommt: „Nicht die ‚Gemeinschaft frei wollender Menschen', sondern der siegreiche Krieg ist das soziale Ideal ... Im Krieg offenbart sich der Staat in seinem wahren Wesen" (S. 146), so ist für seinen Staatsbegriff doch kennzeichnend, daß ihm jedes völkische, rassische und geschichtlich-ideelle Leben fehlt. Nur die „Selbsterhaltung" kennzeichne den Staat im Völkerrecht und „eine der wichtigsten Funktionen des Rechtes ist es, das Leben so weit als möglich zu rationalisieren" (S. 226). Wenn Kaufmann auch in vielem zu entgegengesetzten Forderungen wie die anderen Juden kommt, so teilt er mit ihnen doch die konstruktive Art seiner Theorie.[12]

Adolf Grabowsky (geb. 1880) knüpft politisch an die Tradition Stahls, indem er mit seinem „Kulturkonservativismus" die Absicht verfolgte, „die Rechtsparteien in Deutschland etwa im Sinne des englischen Konservativis-

[12]) Vgl. mein „Volk und Völkerrecht" 1935 und die dort enthaltene Auseinandersetzung mit E. Kaufmann sowie den Artikel „Der Begriff des totalen Krieges" (in Völkerbund und Völkerbundrecht, 4. Jahrg., 1936/37, S. 207 ff.).

mus zu reformieren" (JL.). Er wollte, wie SD. feststellt, „unsere Konservativen zum Philosemitismus führen". Bekannt wurde Grabowsky als Mitbegründer und Mitherausgeber der „Zeitschrift für Politik" (1908 bis 1934). Sein Hauptthema waren die „Grundlagen der Politik" (1912), „Einführung in das politische Denken" (1916) und als letzte Zusammenfassung „Politik" (1931).

Am folgerichtigsten hat an den liberalen und marxistischen Staats- und Völkerrechtstheorien Hermann Heller (1891—1933) Kritik geübt. Vor allem seine Arbeit „Souveränität" (1927) und die aus seinem Nachlaß zusammengestellte „Staatslehre" (1934) gehören zu den politisch klügsten, die Krise der „unpolitischen" Rechtswissenschaft nachweisenden Arbeiten. Daß Heller die Rasseerkenntnis als „einen modernen Aberglauben" hinstellte, da „aus den Schädeln nichts anderes herausgeholt wird, was man nicht vorher hineingelegt hat" (Staatslehre S. 75), ist für diesen klugen Assimilationsjuden nicht verwunderlich. Beachtlich ist, daß Heller und Kaufmann insbesondere an Kelsen scharfe Kritik übten.

10. Souveränitätsgegner.

Dieser kleinen, den Fortschritt zur jüdisch-pazifistischen Völkerrechtslehre nicht mitmachenden Gruppe stehen zahlreiche andere, vor allem den Staat und die Souveränitätslehre bekämpfende Juden gegenüber. Bei näherem Zusehen entpuppt sich auch der „unpolitische" Schöpfer der „Reinen Rechtslehre" als ein Vorkämpfer des Pazifismus und der Weltstaatslehre. „Daß der Staat die absolut stärkste Kraft habe oder sei, schreibt Kelsen, ist schlechterdings sinnlos". So wird für ihn Souveränität „ein formaler, ein Rechts-Wesens-Begriff" (Staatslehre S. 103, 109). Für Kelsen sind verschiedene Hypothesen möglich, von denen die eine den Staat als die höchste Ordnung, die andere das Völkerrecht als eine noch über den Staaten stehende Ordnung voraussetzt (S. 120). In seiner letzten zusammenfassenden Arbeit entscheidet sich Kelsen für den „Staat als Organ der Völkerrechtsgemeinschaft" (Reine Rechtslehre, 1934, S. 150). „Der Staat ... ist somit eine völkerrechtsunmittelbare, relativ zentralisierte Teilrechtsordnung mit völkerrechtlich begrenztem territorialen und temporalen Geltungsbereich und einem hinsichtlich des materialen Geltungsbereichs nur durch den Vorbehalt des Völkerrechts eingeschränkten Totalitätsanspruch". Kelsen kann jedoch trotz der erneuten Versicherung, seine Lehre sei eine „von aller politischen Ideologie gereinigte Rechtstheorie" seine mit ihr gewollten politischen Tendenzen nicht verbergen. „Die theoretische Auflösung des Souveränitätsdogmas, schreibt er, dieses Hauptinstruments der imperialistischen

gegen das Völkerrecht gerichteten Ideologie, ist eines der wesentlichsten Ergebnisse der Reinen Rechtslehre ... In diesem Sinne — der angeblichen Reinheit der Rechtslehre — darf gesagt sein, daß die Reine Rechtslehre, indem sie durch die Relativierung des Staatsbegriffes die erkenntnismäßige Einheit alles Rechts sicherstellt, eine nicht unwesentliche Voraussetzung für die organisatorische Einheit einer zentralisierten Weltrechtsordnung schafft" (S. 153 f.).

Fritz Sander (geb. 1889), der in seiner „Allgemeinen Staatslehre" (1936) eine „reine Wissenschaft vom Staate" schaffen will, kommt auch zu einem geschichtlich-völkisch vollkommen entwerteten Souveränitätsbegriff: „Wird nun ein Befehl, in welchem dem Adressaten eine ungünstige Zurechnung als Folge eines besonderen Befehlens bzw. des Unterlassens eines besonderen Befehlens in Aussicht gestellt wird, erfüllt, so findet sich innerhalb der betreffenden Gesellschaft der Werber als ‚Souverän', d. h. der Erfüllende hat deshalb erfüllt, weil er eben den Werber für einen Souverän gegenüber einem Dritten, nämlich dem behaupteten Erfüllungs-Wahrer, hält" (S. 415). Für Sander war früher nach der Stufenordnung der Primat des Völkerrechtes sinnvoll, während er ihn neuerdings verwirft (Staatslehre S. 423). Auch dieses Beispiel zeigt die konstruktiv-inhaltsleere jüdische Scheinwissenschaft.

Kelsen und Sander zeigen, wie unter der Vorspiegelung objektiver, rein logischer Wissenschaftlichkeit der stets wirkende jüdische Haß gegen alle staatliche Ordnung doch zum Durchbruch kommt. Während die eine Gruppe den Staatsbegriff in dieser Zielsetzung aushöhlte, führt die andere offen ihren Angriff gegen den Staat überhaupt. Als klarste Beispiele für diese seien die an anderer Stelle besprochenen Juden Bauer, Fried, Gumplówicz, Isay, Laserson, Marx, Preuß, Rathenau, Sadinsky und Strupp genannt.

11. Vorbereitung des Pazifismus.

Schon die im 6., 8. und 10. Abschnitt besprochenen Richtungen leisteten Vorarbeit für den Pazifismus. Zu besonderem Einfluß gelangten in diesem Sinne zwei aus Deutschland stammende Juden in den Vereinigten Staaten und in England. Oscar Salomon Straus (1850—1926), dessen Vater Lazarus 1854 aus Ottersberg nach Amerika auswanderte, erwarb sich solche Verdienste, daß ihm in Washington ein Denkmal gesetzt werden soll. Straus war als amerikanischer Botschafter in der Türkei und als Staatssekretär des Handels tätig. Er war Mitglied des Ständigen Schiedshofes im Haag, gründete die „American Society of international Law" und war

Mitherausgeber des „American Journal of international Law". Seinen Freund Roosevelt veranlaßte er zu den scharfen Stellungnahmen gegen Rußland anläßlich der dortigen Pogrome. Bei der Pariser Friedenskonferenz 1919/20 wirkte Straus als Ratgeber Wilsons. Privat und in amtlicher Eigenschaft war er „für seine Glaubensgenossen sowie für die Armenier unablässig tätig", so daß er sich „auch um die Juden Amerikas hervorragend verdient gemacht hat" (NB.). Straus bescherte den Amerikanern u. a. eine „Staatsbürgerlehre" (1901) und zeigte ihnen den wahren „Amerikanischen Geist" (1913).

Lassa Francis Lawrence Oppenheim (1858—1919), der sich in Freiburg i. Br. habilitierte, gelangte über Basel und Oxford auf den dem Pazifismus gewidmeten Whewell-Lehrstuhl in Cambridge. Sein großes „International Law" (1905—06) erschien in mehreren Auflagen und auch seine übrigen Arbeiten fanden viel Beachtung, so daß das JL. rühmt: „Oppenheim galt als eine der ersten Autoritäten für internationales Recht". Oppenheim war gemeinsam mit Josef Kohler zwar bis 1914 Mitherausgeber der „Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht", aber schon im Mai 1915 trat er in der „Times" „für die gerechte Sache Englands" ein, denn „Deutschlands Angriff auf Belgien ist das größte Verbrechen seit Napoleon I., und die Zerstörung Belgiens findet keinen Vergleich in der Geschichte seit dem Dreißigjährigen Krieg. Was die letzten Verbrechen anbelangt, wie das Vergiften der Brunnen in Südwestafrika, der Gebrauch der giftigen Gase und das Ertränken von 1100 unschuldigen Menschen, Männern, Frauen und Kindern, auf der ‚Lusitania', so kann ich keine Worte finden, um meinen Gefühlen Ausdruck zu verleihen. Diese und andere Taten sind nicht nur Verletzungen des Gesetzes des internationalen Rechts, sondern entsetzliche Verbrechen, die den berechtigten Zorn der Welt hervorgerufen haben" (SV.). So hatte Oppenheim sein „Deutschtum" abgelegt; aber als Mitglied der liberalen Synagoge in London und Anglo-Jewish-Association hielt auch der „Engländer" Oppenheim am Judentum fest (JL.).

12. Der „Völkerbund".

Die bisher angeführten Theorien wahren die „wissenschaftliche Objektivität" so weit, daß sie scheinbar nur mittelbar dem Ziele jüdischer Weltherrschaft dienen. Ein so tätiger Politiker, wie Walther Rathenau (1867—1922) lüftete diesen Schleier schon deutlicher: „Der politische Staat in seiner höchsten Form des Imperialstaates hat im Kriege seine große, seine letzte Zeit gehabt... Der Völkerbund nimmt einen Teil der kriegerischen Souveränität hinweg, die soziale Umwälzung der Welt tut das übrige.

Die Souveränität wird im Laufe dieses Jahrhunderts zum Kollektivbegriff. Dann ist eine tausendjährige Bewegung beendet: der rein politische Staatsbegriff hat seine einzigartige, nie bezweifelte Suprematie im Aufbau der Nationen eingebüßt, es ist Raum für neue Gebilde" (Der neue Staat, 1922, S. 11). Rathenau schwebt ein „System von Fachstaaten" vor, die Kultur-, Bildungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsfragen je getrennt behandeln. Der Staat wird zur „Interessenausgleichsstelle", denn „die rein politischen Dinge ... werden neben anderen bestehen. Doch sie werden ihre Vorherrschaft verlieren: Nein, sie haben sie schon verloren ... Die auswärtige Politik gibt noch einige Theatervorstellungen, dann tritt sie ab, und an ihrer Stelle steht internationale Wirtschafts- und Sozialpolitik" (S. 14). Rathenau triumphiert, daß „die herrschaftlichste Wirkung des Staates, die äußere Politik, sich mehr und mehr, ja schließlich ganz in den Dienst einer unpolitischen Funktion stellte, der Wirtschaft" (S. 12 f.). Wer aber berufen ist, diese unpolitische Wirtschaft und damit den Weltstaat zu beherrschen, zeigte Rathenau durch sein Beispiel.

Der Völkerbund, der die Souveränität der Staaten übernehmen soll, gilt den Juden als die Verwirklichung ihres Strebens. Das Jüdische Lexikon (5. Bd., S. 1225) schreibt darüber: „Der von der Friedenskonferenz 1919/20 geschaffene Völkerbund entspricht den alten jüdischen prophetischen Bestrebungen und steht darum geistig in einem gewissen Zusammenhang mit den Lehren und Anschauungen des Judentums. Jesaia und Micha haben bereits in klaren Worten vom Ewigen Frieden, von der endgültigen Abschaffung von Kriegen und Aussöhnung der Völker geträumt und die Verwirklichung dieses Zieles in weiter Zukunft vorausgesehen ..." Ein Jude drückte dies in einem Vortrage noch anmaßender aus: „Der Völkerbund ist nicht etwa von Wilson gemacht, sondern ein großes jüdisches Werk, auf das wir stolz sein können. Die Idee des Völkerbundes geht auf die großen Propheten Israels zurück ... Sein Ursprung liegt in der die Gesamtwelt mit Liebe umfassenden Weltanschauung der Propheten. So ist die Idee der Völkerverbrüderung echt jüdisches Kulturgut."[13])

Es ist daher nicht verwunderlich, daß zahlreiche Juden, unter ihnen als bekannteste Karl Strupp (geb. 1886) und Sir Alfred Zimmern (geb. 1879) sich lebhaft für den Völkerbund einsetzen. Erstaunlich ist vielmehr, daß auch

---

[13]) Vortrag des jüdischen Rechtsanwaltes Dr. Klee vom 19. Januar 1926 in Breslau, abgedruckt in „Schles. Volksstimme" vom 30. Januar 1926, hier zitiert nach Th. Fritsch, Handbuch der Judenfrage, 31. Aufl. 1932, S. 202.

Beachtenswert in diesem Zusammenhange ist die Schrift von Léon de Poncins „S.D.N. Super-État maçonnique" (Paris 1936), in der das Protokoll eines internationalen Freimaurerkongresses vom 28., 29. und 30. Juni 1917 abgedruckt ist, aus dem hervorgeht, daß die von Wilson gebrachten Völkerbundsideen jüdisch-freimaurerische Forderungen waren.

zahlreiche Nichtjuden, wie vor allem Walter Schücking und Hans Wehberg, ihre Lebensarbeit einem Ziele dienstbar machten, das so stark jüdische und deutschfeindliche Interessen vertrat.

13. Pazifismus.

Als Vater des Pazifismus wird mehrfach der Jude Alfred Hermann Fried (1864—1921) genannt. In seinem „Friedenskatechismus" prägte Fried schon 1895 Aussprüche, wie man sie sonst nur von jüdischen Landesverrätern der Weimarer Republik gewöhnt ist. Die Grundlage der Staatsauffassung Frieds ist: „Nation ist die Zusammenfassung einer Anzahl Menschen, die sich unter ein gemeinsames Gesetz gefunden haben, ohne Unterschied ihrer Abstammung, Rasse oder Sprachverschiedenheit" (S. 20). Fried kommt daher zur Forderung: „Nationalität muß wie Religion, die ja auch in keinem Staat einheitlich vorhanden ist, Privatsache bleiben" (S. 23). Fried stellt mit Bedauern fest, daß Elternhaus, Schule, Staatsführung, Presse, ja selbst die Kunst nicht davor zurückzuhalten sind, Nationalgefühl (das ihm gleich Völkerhaß ist) zu pflegen. Er preist den Handel als Träger der Völkerverbrüderung: „Der Handel steht voll und ganz im Dienste der Menschenverbrüderungsidee. Er, der... die Grenzen überall überschreitet... kann unmöglich auch nur die geringste Spur von Verhetzung in sich tragen" (S. 25 f.). Fried trat daher für einen einheitlichen Weltstaat ein.

Pazifismus ist Kriegsgegnerschaft aus Missionsfanatismus: „Der Krieg ist die wissentliche Verleugnung aller Kultur, er ist ein Überbleibsel und ein Rückfall in die Barbarei... Der moderne Krieg... stellt gar keine Ansprüche auf Mut und Heldentum, und macht den Kämpfer nur zu einem beweglichen Automaten" (S. 7 ff.). Die tiefe Verachtung Frieds gegenüber dem deutschen Volke zeigt sich auch da, wo er als Friedensapostel werbend auftritt: „Die breite Masse der Unwissenden, die in fast tierischer Verwilderung lebt, hätte allerdings heute noch keine Eisenbahnen und Telegraphen erfunden, sie hätte auch heute noch nicht die Scheiterhaufen abgeschafft. Aber die Aufgabe der Führer ist es, die urteilslose Menge zum Guten und Edlen zu führen, und diese allein tragen die Verantwortung für das Kulturniveau der nachfolgenden Herde" (S. 12).

Mit welchem Haß dieser Friedensbote dem deutschen Volke gegenüberstand, bewies er, als er am 11. Oktober 1918 in seinem „Kriegstagebuch" vermerkte: „Alles atmet freier und glücklicher, seitdem der deutsche Militarismus verblutend am Boden liegt und die Amokläufer des Alldeutschtums verröcheln." Und am 9. November jubelte Fried: „Es ist ein glück-

licher Tag der Menschheit, an dem dies Ereignis wurde. Und freudigen Herzens müssen wir den Demokratien des Westens dafür danken, daß sie gesiegt haben! Sie haben auch uns befreit. Hören wir auf, von ‚Feinden' zu reden. Ihr Sieg, ihre Ausdauer unter den furchtbaren Leiden, die der Wilhelminismus ihnen zugefügt hat, bringt auch uns Wohltaten." Welche Wohltaten Fried meinte, das kündigte er in seinem Artikel „Zusammenbruch" an: „Das deutsche Volk muß sich mit seinem Schicksal abfinden. Es soll nicht mit der Milde seiner Gegner rechnen. Es wird den Kelch bis zur Neige leeren müssen. Doch auf ein Morgen wird es hoffen dürfen." [14])

Die Sätze Frieds, insbesondere wer als wahrer Führer des Volkes zu verstehen, werden verständlicher, wenn man im „Jüdischen Lexikon" über den Pazifismus eine ähnliche Stelle, wie über den Völkerbund findet: „Ewiger Friede ist das wichtigste Kennzeichen des messianischen oder des Gottesreiches, die Verwirklichung der auf Gerechtigkeit und Harmonie aufgebauten Menschheitsgemeinde... Besonders charakteristisch für die prophetische Auffassung von dem auf gerechtes Weltregiment, weise Ordnung und wahrhafte Gotterkenntnis gegründeten Völkerfriedens ist die Stelle Jes. 2, 2—4, übereinstimmend mit Mi. 4, 1—3: durch die von Zion ausgehende Lehre werden die Nationen dazu reifgemacht, daß sie ihre Schwerter zu Pflugscharen und ihre Lanzen zu Sicheln umschmieden. Hier bricht der universale, Menschheit verbindende Gedanke der Messiasidee gerade in der Verkündung des ewigen Friedens mit Macht hervor." [15])

Von der Aufgabe, auch für jene „breite Masse der Unwissenden, die in fast tierischer Verwilderung lebt" (F.), Führer einer Menschheitsgemeinde zu sein, sind die jüdischen Völkerrechtstheoretiker aus der ihnen von Zion gegebenen Erleuchtung erfüllt. Dies tritt bei den meisten in dieser Arbeit Genannten mehr oder weniger deutlich hervor. Zu dieser pazifistischen Gruppe sind insbesondere neben den im 10. Abschnitt Genannten zu rechnen: Der dänische Minister Georg Cohn (geb. 1886), der fünfundvierzigjährig 1931 bei seinem Freund Karl Strupp in Frankfurt a. M. promovierte. Ernst H. Feilchenfeld mit seiner anmaßenden Arbeit „Völkerrechtspolitik als Wissenschaft" (1922), Paul Guggenheim (geb. 1899), der 1924 in Berlin promovierte und seit 1928 in Genf tätig ist. Ernst Isay (geb. 1880), der über Staatsangehörigkeitsrecht und internationales Verwaltungsrecht schrieb und 1924 ein Völkerrecht veröffentlichte. Karl Neumeyer (geb. 1869) „der Schöpfer des internationalen Verwaltungsrechts" (NB.); Hugo

---

[14]) Die Stellen aus dem „Kriegstagebuch" sind abgedruckt in der „Friedenswarte", 20. Jahrgang 1918, S. 257 und 285; der Artikel „Zusammenbruch" leitet das November-Dezember-Heft dieses Jahrganges ein (S. 266).

[15]) Bd. II, S. 557 ff., vgl. das dort und EJ. Bd. VI, Sp. 1176 f. genannte Schrifttum und „Juden als Träger des Defaitismus" in Juden in Deutschland, 1935, S. 109 bis S. 137.

Preuß (1860—1925) „der Schöpfer der Weimarer Reichsverfassung" (JL.), der „nächst Rathenau nicht bloß der größte Jude in der deutschen Politik, sondern vielleicht der bedeutendste Politiker Deutschlands nach 1918 war" (NB.). Preuß forderte schon 1888 (Gemeinde, Staat und Reich) die Beseitigung des Souveränitätsbegriffes aus der Dogmatik des Staatsrechts, da dieser Begriff „sich auseinanderzuziehen und zu verblassen beginnt". Josef Redlich (geb. 1869), war 1918 im letzten Ministerium der österreichischen Monarchie unter Lammasch Finanzminister, und wirkt seit 1926 in Havard als Professor. Redlich war vor allem als Historiker, aber auch als völkerbundtreuer Politiker tätig.

Zweifellos ist es kein Zufall, daß führende nichtjüdische Pazifisten ihre judenfreundliche und deutschfeindliche Gesinnung besonders betonten. So sagte Friedrich Wilhelm Förster (geb. 1869): „Schon unsere Verbindung mit vielen wackeren und begeisterten Männern der jüdischen Nation hat uns bei der Mehrheit des grunddeutschen und christlichen Volkes die stärksten Antipathien gesichert. Wir sehen daraus, daß wir auf dem richtigen Wege sind." Förster trat 1922 für Poincaré ein, der die Lage in Deutschland „richtig erkannt habe" und sprach von „der heiligen Pflicht der Reparationen" (SV.). Bei der Herausgabe der „Menschheit" trat Försters Gesinnung besonders klar hervor. Ludwig Quidde (geb. 1858), der sich als besonders hartnäckiger Pazifist rühmt, stets an der Grenze des Hoch- und Landesverrates gelebt zu haben, hatte wohl durch seine jüdische Frau sehr gute ausländische und jüdische Verbindungen. Ganz besonders stolz auf seine Judenfreundschaft ist der „Präsident der Paneuropaunion" Richard Nicolaus Coudenhove-Kalergi (geb. 1894), dessen Mutter Japanerin und Frau Jüdin ist und dessen Vater Heinrich „Das Wesen des Antisemitismus" (1901, 1929 von Richard N. C.-K. neu aufgelegt) aus Bewunderung für das Judentum darstellte und geißelte. Richard Coudenhove-Kalergi schreibt: „Statt das Judentum zu vernichten, hat es Europa wider Willen durch jenen künstlichen Ausleseprozeß veredelt und zu einer Führernation der Zukunft erzogen. Kein Wunder also, daß dieses Volk, dem Ghetto-Kerker entsprungen, sich zu einem geistigen Adel Europas entwickelt. So hat eine gütige Vorsehung Europa in dem Augenblick, als der Feudaladel verfiel, durch die Juden-Emanzipation eine neue Adelsrasse von Geistes Gnaden geschenkt" (Praktischer Idealismus, 1925, Seite 50).

14. Nationalitätenrecht.

Das grundsätzlich unstaatliche, von der Boden- und Raumbindung gelöste jüdische politische Denken konnte sich besonders im Nationalitätenrecht (Minderheitenrecht) auswirken. Auf marxistischen Grundlagen entwickelten

Otto Bauer (geb. 1881) und Karl Renner (Nichtjude) vor und während des Weltkrieges eine Nationalitätenrechtstheorie, die auch für die Nachkriegszeit von größtem Einfluß blieb. Diese Lehren gehen von dem Grundsatz aus, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik avölkisch und stets international seien, daß nicht der Nationalstaat, sondern der bloße Zweckstaat — als Ziel der Weltstaat — das Ideal sei; daß Nation, Volk ein personeller Verband sei; daß das nationsbildende Element ein historisch-politisches, kein blutsmäßig und heimatbedingtes sei; daß dem einzelnen grundsätzlich die änderbare Entscheidung über seine Volkszugehörigkeit überlassen werden müsse. Diese Ideen waren u. a. auch von Abraham Adolf Fischhof (s. oben S. 8), von Alfred Fischel (geb. 1853) und Heinrich Rauchberg (geb. 1860) als Reformvorschläge für Österreich-Ungarn entwickelt worden.[16])

Hier sei noch verwiesen auf den Generalsekretär des Deutschen Auslands-Institutes in Stuttgart (1918—1933) Fritz Wertheimer (geb. 1884), der über „Deutschland, die Minderheiten und der Völkerbund" (1926) schrieb und auf Hans Nawiasky (geb. 1880), der sich um den VDA. in München bemühte, mit einigen Schriften über das Auslandsdeutschtum heraustrat und als Anwalt des System-Bayern gegen das Reich sowie wegen seiner sonderbaren Betrachtungen über Versailles bekannt wurde. Über „Das Minoritätenproblem und seine Literatur" (1928) lieferte der jüdische Politiker in Litauen, Jacob Robinson (geb. 1889) eine gründliche, selbstverständlich den jüdischen Standpunkt wahrende Arbeit.

15. Judenschutz — Völkerrecht.

Von jüdischer Seite wurde nicht nur in die Theorie des Nationalitätenrechtes eingegriffen, sondern in ganz entscheidender Weise beeinflußte das „Comité des Délégations Juives auprès de la Conférence de la Paix" Werden und Inhalt der Minderheitenschutzverträge der alliierten und assoziierten Hauptmächte mit Polen, der Tschechoslowakei, Südslawien, Rumänien und Griechenland; den Inhalt der Minderheitenschutzerklärungen der baltischen Staaten und Albaniens; die Aufnahme der Minderheitenschutzbestimmungen in die Friedensverträge von Versailles (Art. 86 und 93), St. Germain, Trianon, Neuilly und Lausanne. Leon Reich (1879—1929),

[16]) V. Bibl (Die Tragödie Österreichs, 1937, S. 451 f.) schreibt: „Die rote und die schwarze Internationale fanden sich zum Schutz der vom nationalen Prinzip bedrohten Donaumonarchie zusammen." Bauer, Renner und der politische Katholizismus sahen in Österreich ihr ideales Wirkungsfeld, das diesen „vor dem Gift des heidnischen Nationalgeistes bewahrte" und für jene „den idealen Schauplatz des Klassenkampfes" geschützt vor „reaktionärem Nationalismus" erhielt.

einer der Vizepräsidenten obengenannten Komitees, und Nathan Feinberg, (geb. 1895), der Sekretär des Komitees, berichten eingehend über die Aktion der Juden auf der Pariser Friedenskonferenz 1919/20 zugunsten des Minderheiten-, insbesondere des Judenschutzes.[17])

Die folgende Darstellung ist im wesentlichen auf die vom Conseil pour les droits des minorités Juives (Comité des Délégations juives) veröffentlichte zusammenfassende Arbeit Nathan Feinbergs „La question des minorités a la Conférence de la paix de 1919/20 et l'action juive en faveur de la protection internationale des minorités (1929) gestützt. Besonders hervorzuheben ist, daß das Komitee die Judenfrage als nationale und nicht als religiöse Frage aufwarf und dafür schon während des Weltkrieges pazifistische und sozialdemokratische Organisationen sowie mehrere Regierungen gewonnen hatte. Mit Genugtuung stellt Feinberg fest: „Or, ce fut le grand mérite de la représentation juive auprès de la Conférence de la Paix que d'avoir accompli cette tâche“ (S. 31). Ein Vergleich des Memorandums des jüdischen Komitees vom 10. 5. 19 mit dem ersten Entwurf eines Minderheitenschutzvertrages vom 2. 6. 19 zeigt deutlich den unmittelbaren Einfluß, ja die teilweise wörtliche Übernahme des Memorandums (vgl. S. 81 ff). „Wilson se déclara complètement d'accord avec le programme du Congrès et autorisa la délégation à faire connaître publiquement qu'elle avait trouvé le Président, comme toujours, sympathisant avec le principe incontestable du droit du peuple juif à un statut égal partout'“ (S. 43). Die Minderheitenschutzbestimmungen wurden denn auch nicht den Lebensbedürfnissen der völkischen Gruppen angepaßt, sondern in erster Linie zum Schutz der besonderen Bedürfnisse der Juden ausgebaut (vgl. S. 128 ff). Beachtenswert ist, daß den Juden in ihrem Interesse die jederzeitige Emanzipationsmöglichkeit offengehalten wurde[18]). „Les membres du Conseil Suprême avaient toujours en vue le problème juif et se demandaient constamment si la solution adoptée serait aussi favorable aux Juifs“ (S. 107 f).

Die Juden feierten diesen ihren Erfolg als einen wichtigen Schritt zur Beschränkung staatlicher Souveränität und Überordnung des von ihnen in ihrem besonderen Interesse geschaffenen Völkerrechtes über das staatliche Recht (vgl. S. 137 ff. die Schlußbetrachtung Feinbergs). Die durch die Juden bewirkte Aktion für einen Minderheitenschutz rief denn auch bei den Staaten, die sich wehren konnten (Polen, Rumänien, Südslawien) einen lebhaften Widerstand, der nur durch den besonderen Einsatz Wilsons ge-

---

[17]) Georg Landauer veröffentlichte eine Zusammenstellung über „Das geltende jüdische Minderheitenrecht mit besonderer Berücksichtigung in Osteuropa“ (1924).

[18]) Im Memorandum heißt es u. a.: „... permettre à toute personne de se retirer librement de la minorité à laquelle elle appartient.“

brochen werden konnte, hervor. Zweifellos schützen die unter Völkerbundgarantie gestellten Minderheitenschutzrechte die verschiedenen Volksgruppen bei weitem nicht ausreichend und brachten auch den Ostjuden nicht den erhofften Erfolg[19]).

Der zweite gewaltige Erfolg, den das Judentum während des Weltkrieges und 1919/20 in Paris errang, war die „Nationale Heimstätte" in Palästina. Schon im Sykes-Picot-Geheimvertrag vom 16. 5. 16 hatte die zionistische Organisation die prinzipielle Anerkennung ihrer programmatischen Forderung des „Staatsgedankens ohne Volk und Heimatland" von 1897 erreicht. Die Balfour-Deklaration vom 2. 11. 17, die als Sympathie-Erklärung die „Schaffung einer nationalen Heimstätte in Palästina für das jüdische Volk" versprach, fand noch vor Kriegsende die Zustimmung Frankreichs, Italiens und der Schweiz und 1922 auch die der Vereinigten Staaten. Im Palästina-Mandat, das 1920 in San Remo Großbritannien zugewiesen und am 29. 7. 22 vom Völkerbundsrat bestätigt wurde, wurde diese Zusage eingelöst: „dadurch ist die Anerkennung der historischen Verknüpftheit des jüdischen Volkes mit Palästina und die Grundlage für die Wiederherstellung seiner nationalen Heimstätte in diesem Lande erfolgt" (aus der Präambel). Dem verstreut siedelnden jüdischen Volke wurde so ein politisches Ziel zugesagt und „die zionistische Organisation ... als Vertretung anerkannt ..., um die Mitarbeit aller Juden zu sichern, die gewillt sind, bei der Errichtung der jüdisch-nationalen Heimstätte zu helfen" (Art. 4 Abs. 2).

Da es dem Judentum gelungen war, in Zusammenarbeit mit dem Genfer Völkerbund im System von Versailles den „Minderheitenschutz" und seine nationale Heimstätte zu erringen, ist es selbstverständlich, daß es diesen Genfer Völkerbund und jene Großmächte, denen es den Erfolg und dessen Erhaltung dankt, eng verbunden und politisch verpflichtet ist. Palästina soll erst im Sinne der zionistischen Zielsetzung aufgebaut werden. „Die staatliche Organisation Palästinas ist der Homunculus, der, auf künstliche Weise gezeugt, aus der Retorte des Völkerrechts stammt"[20]). Was ist naheliegender, als daß das Judentum zu diesem Völkerrecht, das „allein der Idee des Rechts dient" und dabei einen solchen jüdischen Homunculus schafft, volles Vertrauen hat, daß es freudig „ein entschlossenes Bekenntnis zur großen Rechtsidee überstaatlichen Rechts ablegt"! Noch dazu läßt sich von diesem Völkerrecht das deutsche Volk

---

[19]) Vgl. hierzu meinen Artikel: Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslandsdeutschtum und das Nationalitätenrecht, in Nation und Staat, VI. Jahrg., 1932/33, S. 7 ff.

[20]) Ernst Marcus: Palästina — Ein werdender Staat, Frankfurter Abhandlungen, herausgegeben von Giese und Strupp. Heft 16, 1929, S. VIII.

vorschwatzen: „Der (Palästina-)Mandatsvertrag ist kein politisches Dokument, er ist eine durch Vereinbarung zustande gekommene Rechtssatzung, die keine Konzessionen um politischer Interessen willen duldet" (ebenda).

Die Ereignisse seit 1922, der Peel-Bericht von 1937 und die Stellungnahme des 20. Zionistenkongresses 1937 in Zürich zeigen, daß es schwerer ist, einen Staat auf dem von einem anderen Volke besiedelten Gebiete zu gründen, als die Judenmacht angenommen hatte.

16. Die jüdische Weltordnung.

Zwei jüdische politisierende Theoretiker zeigten den weiteren Weg, den das Völkerrecht um des Judentums willen nehmen soll. Max Laserson (geb. 1887) glaubt die Souveränitätsidee in dreifacher Weise überwunden: 1. wirtschaftlich, 2. völker- und staatsrechtlich, 3. nationalpolitisch. Der Kern seiner Ausführungen ist: „Die Nation beginnt ... zunehmend als ein personaler, vom Territorium gelöster Verband aufgefaßt und erlebt zu werden"[21]. Laserson ist der Auffassung, daß die Menschheit sich in verschiedene wirtschaftliche und nationale Interessentengruppen gliedere und damit der gebietlich gebundene Staat schon heute weitgehend überwunden sei. Die civitas maxima entstehe, indem die einzelnen Staaten ihre innere Geschlossenheit verlieren. „Das Staatsvolk umfaßt bloß die Gesamtheit der in einzelne Rechtssubjekte atomisierten Bevölkerung, die Verschiedenheit sprachlich und national-kulturell gefärbter Gruppen bleibt diesem Begriffe ebenso irrelevant wie etwa ihre ökonomische bzw. soziale Abstufung" (S. 48). Hier ist die von vielen anderen Juden vorbereitete Zerschlagung der politischen Nation zu Ende geführt, es bleibt nur eine „öffentlich-völkerrechtliche Körperschaft der Nation", die weitgehend, aber nicht vollkommen „entstaatlicht" werde. „Die Entstehung eines neuen Staates ist nur insofern unvermeidlich, als der internationale Verkehr auf den einzelnen souveränen Staatennationen, auf nationalen Heimstätten (national homes) beruht, innerhalb welcher Äußerung und Verteidigung fremdnationaler Kultur unmöglich sind" (S. 44).

Ein noch vollkommeneres Bild vom Zukunftvölkerrecht, das alle anderen Völker in die Lebensform des Judentums zwingen soll, gibt Elijahu Ben-Zion Sadinsky „Die nationale Sozietät — Beitrag zur Lösung der Judenfrage im Zusammenhang mit dem nationalen Problem" (1921, mit einer Nachschrift 1926). „Der Kern des nationalen Problems besteht somit

[21]) Staat, Souveränität und Minorität, Riga, 1927, S. 4. Das dritte Kapitel dieser Schrift erschien unter dem Titel: „Die neuesten Schicksale der Staatsidee" in der „Zeitschrift für Völkerpsychologie und Soziologie", Jahrg. 1926, S. 305 ff.

darin, schreibt Sadinsky, daß die kulturelle Kollektivität, die Nation, der wirtschaftlichen Kollektivität, dem Staate, die alleinige Souveränität über den Menschen streitig macht" (S. 18). Diese Erkenntnis führt zur Folgerung: „Staat und Nation sollen sich in den Souveränitätsrechten über den Menschen teilen. Der Staat soll souverän sein in allen ökonomischen Funktionen, in der sozialpolitischen Gesetzgebung sowie in den Funktionen der technischen Zivilisation. Die Nation erhalte Souveränitätsrechte auf dem Gebiete der inneren Kultur, der Bildung, der Erziehung und der ausübenden sozialen Fürsorge" (S. 19). Sadinsky gibt sich schon die Mühe, einen Verfassungsentwurf mit der Kompetenzausscheidung zwischen Staat und Nation vorzulegen. Eine grundsätzliche Verschiedenheit bleibe aber zwischen diesen beiden Souveränitätsträgern erhalten: „Da der Staat eine Gebietseinheit ist, so kann seine Souveränität sich nur auf das bestimmt umgrenzte Territorium erstrecken. Die Nation hingegen ist ein lebendes Wesen und kann ihre Glieder über mehrere Staatsgebiete strecken. Deshalb soll die Souveränität der Nation interterritorial sein" (S. 19).

Was alle Juden vor Sadinsky schon mehr oder weniger deutlich ersehnten, stellt auch er als zentrale Forderung: „Den Staat zu überwinden, den mit dem Staatsbewußtsein verbundenen Patriotismus austilgen!" (NS. S. 14). In der Nationalen Sozietät werde dies allein erreicht, „wo des Staates Zwangs- und Marterjacke überflüssig wird und zerbrochen am Boden liegt. Und dann fällt der letzte Rest des Tierhaften im Menschen — der Patriotismus! —" (NS. S. 11). Sadinsky verweist auf die von Moses und Jesaia dem Judentum gestellte Aufgabe der sittlichen Welteroberung und sieht diese allein in der Nationalen Sozietät erreicht. „Dann ist auch unsere endgültige Erlösung gekommen und unsere — Ehrenstunde: die Völker werden wie wir! Dafür haben wir gelebt und gelitten. Das war unsere historische Aufgabe. Das war der Sinn unserer ‚Auserwähltheit'!" (NS. S. 16). In diesem Zustande erst werden sich die Juden wirklich frei fühlen, werden sie nicht mehr ihr unaufrichtiges Spiel treiben müssen: „Um sein Lebensrecht behaupten zu können, wird der Westjude es nicht mehr nötig haben, seine gute Staatsbürgerlichkeit krampfhaft zu betonen und einen Patriotismus auf Kosten seiner national-jüdischen Würde heucheln zu müssen. Heucheln bis zum Selbstglauben" (NS. S. 10).

Das Ziel jüdischer Weltherrschaft verdeutlicht Sadinsky, wenn er im „Verfassungsentwurf für die Nationale Union" in Abschnitt 13 einen 12. Artikel aufnimmt, der lautet: „Der Sitz des Großen Rates der Nationen und des Bundesrates ist Jerusalem" (S. 65).

Wenn auch die Offenheit der Schriften Sadinskys den Juden sicherlich nicht angenehm ist, so blieb er doch kein Außenseiter, sondern er kann

mitteilen (NS. S. 15): „Am tiefsten hat Dr. Pinkus die Bedeutung und den Sinn meiner Schrift erfaßt. Er schrieb mir unter anderem: ‚Sie erklären die Lage des jüdischen Volkes für normal und die der anderen Völker für anormal, formen ein politisches Weltbild, wie es dem höchsten Bedürfnis der jüdischen Nation entspräche und verlangen die Anpassung der anderen Völker daran. Das klingt sehr paradox, ist es aber nicht, denn ich bin mit Ihnen der Meinung, daß wir und unsere Lage einen fortgeschrittenen soziologischen Typus darstellen.'"

17. Zusammenfassung.

Während der letzten hundert Jahre hat jüdischer Einfluß in der deutschen Völkerrechtslehre wieder all die Gedanken entwickelt, die im ersten Abschnitt dieses Vortrages als die rassisch-geschichtlichen Grundlagen jüdischen Völkerrechtsdenkens gezeigt wurden.

Der Gegensatz der Juden zu allen anderen Völkern blieb erhalten, der sich aber oft nicht in einem äußerlichen Gegensatz, sondern in der Besetzung der Führungsstellen der Völker durch Juden zeigte. Damit konnten die Juden den Widerstand solcher Völker gegen die den Juden dienlichen Systeme am sichersten brechen. Die Grundlagen alles politischen Seins: Volk, Recht, Staat, Gesellschaft, Arbeit, Gemeinschaft wurden von den Juden ausgehöhlt und so umgestaltet, daß die Rechtswissenschaft als eine jüdischem Denken angepaßte Normwissenschaft dem deutschen Volke entfremdet wurde. Demgegenüber wurden Handel und Wirtschaft als höchste menschenbestimmende Kräfte über alle politischen Kräfte geordnet und damit dem uralten jüdischen Wesen entsprochen. Der Staat wurde nicht nur als höchste politische Lebensform geleugnet, sondern dem jüdisch-unstaatlichen Denken gemäß, als Unwert, als Rest des Tierhaften im Menschen geächtet.

Eine neue gesellschaftliche Ordnung mußte ersonnen werden, eine Weltordnung, die nicht mehr in staatlich-territoriale Bereiche geteilt war, sondern den „ewigen Frieden" gewährleistet. Diese neue Weltordnung sollte auch keine Kriege im bisherigen Sinne mehr kennen, sondern jeder, der sich der neuen Gesellschaftsordnung widersetzt, steht außerhalb des „Gesetzes", er ist vogelfrei und wird von den Herren der neuen Ordnung solange gedemütigt, bis er sich ihnen fügt. So konnte der Krieg geächtet werden; aber ganze Völker wurden verfemt, ausgehungert und mit Sanktionsmaßnahmen gewaltsam niedergehalten. Dabei verstand es das Judentum, seine Sonderrechte und Bräuche international schützen zu lassen und eine nationale Heimstätte zu erringen, um schließlich den anderen Völkern offen zu

erklären, diese könnten erst glücklich werden, wenn sie so würden, wie die Juden, denn dieses auserwählte Volk besitze seit je die gesellschaftliche Form, die es allein ermöglicht, daß die ganze Menschheit in Frieden und Freiheit mitsammen lebt.

Nicht alle obengenannten Juden dürften dieses Endziel im Auge gehabt haben, denn den allermeisten mag es als Utopie ihrer realen Taktik widersprochen haben. Aber dennoch zeigt sich, daß von den ersten bis zu den zuletzt wirkenden Juden eine klare, sinnvolle Verbindung steter Erweiterung der Zielsetzung führt. Wie weit der einzelne sich seiner Gliedstellung bewußt war, ist nicht entscheidend; beachtenswert ist jedoch, daß alle Juden aus ihrer jeweiligen Stellung an einem großen Plan fortbauten und dies offenbar aus einem sicheren Rasseempfinden und überlieferten talmudischen Denken taten.

Daß sich auch zahlreiche Nichtjuden in diese Reihe einfügen, ist ein Zeichen dafür, daß der deutschen Wissenschaft ihre eigenvölkische Bestimmung insbesondere unter dem Einfluß eines liberal-objektiven Geistes mangelte und daß sie daher glaubte, der internationale Jude müsse die internationale Wissenschaft am besten verstehen. Den nichtjüdischen Wissenschaftlern wurde die Wesensfremdheit des Systems, für das sie mitarbeiteten, immer weniger bewußt, denn diese hundert Jahre standen im Zeichen zunehmender jüdischer Führung.



Verzeichnis

Dieses Verzeichnis soll keine erschöpfende Zusammenstellung der Daten bieten, sondern einige Einzelheiten, die in den jüdischen bzw. antisemitischen Biographien betont sind, und die akademische Laufbahn anführen.

Hinter dem Namen verweist die in Klammer gesetzte arabische Ziffer auf den Abschnitt, in dem der Betreffende angeführt ist. Die biographischen Belegstellen sind durch den Hinweis auf die einzelnen Sammelwerke mit den unten angeführten Abkürzungen durchgeführt. Die dieser Abkürzung folgende römische Ziffer gibt die Bandzahl, die arabische Ziffer die Seitenzahl an.

Auf das „Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften" von Erwin Albrecht (2. Aufl. 1937), in dem die meisten Namen enthalten sind, ist im einzelnen nicht verwiesen.

NB. = Große Jüdische National-Biographie — mit mehr als 11 000 Lebensbeschreibungen namhafter jüdischer Männer und Frauen, herausgegeben von S. Wininger, VII Bde., 1929—1934.

EJ. = Encyclopädia Judaica — Das Judentum in Geschichte und Gegenwart, herausgegeben von J. Klatzkin, X Bde., 1928—1934 (A bis Ly).

JL. = Jüdisches Lexikon — ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens, herausgegeben von Gg. Herlitz und B. Kirschner, V Bde., 1927—1930.

JE. = The Jewish Encyclopedia, herausgegeben v. Isidor Singer, XII Bde., 1902—1906.

F. = A. H. Fried, Handbuch der Friedensbewegung, 2. Aufl., II. Bd., 1912, S. 311 ff.; „Wer ist's?" des Pazifismus.

SV. = Sigilla Veri — Ph. Stauffs Semi-Kürschner, 2. Aufl., 1929—1931 (A bis Pollak).

Bauer, Otto (10, 14) NB. I, 265: als Sohn eines Baumwollfabrikanten 1882 in Wien geboren, Privatsekretär Viktor Adlers, 1914 Leutnant, 1919 Staatssekretär, für Anschluß an Deutsche Republik; JL. I, 761: „gilt als bester Theoretiker der Sozialdemokraten"; EJ. III, 1169: geb. 1881, „Führer des linken Flügels", die Assimilierung der Juden werde durch Kapitalismus und Sozialismus beschleunigt; SV. I, 421.

Blühdorn, Rudolf (7), (vermutlich Nichtjude), geb. Wien 1887, Dr. jur., Wien, im Bundeskanzleramt (Äußeres), arbeitete über die Friedensverträge und Schiedsgerichtsbarkeit.

Cohn Georg (13), NB. VI, 524: geb. 1886, Leiter der Rechtsabteilung im dänischen Außenministerium, mehrfach Schiedsrichter.

Coudenhove-Kalergi, Richard Nicolaus (Graf) (13), (Nichtjude), in den jüdischen Biographien EJ. V, 680 f., JE. IV, 304 ist nur sein Vater verzeichnet; SV. I, 1088: verh. mit Jüdin und Schauspielerin Ida Roland.

Feilchenfeld, Ernst H. (13) in NB., JL., SV. findet sich der Name mehrfach. Hier nach einer persönlichen Auskunft als Jude aufgenommen.

Feinberg, Nathan (15), NB. VI, 581: geb. 1895 Kowno, 1918 Dr. jur. Zürich, 1919 bis 1921 im jüdischen Ministerium Litauens, und Sekretär beim jüdischen Komitee in Paris, 1925—1928 Advokat in Palästina, 1931 Privatdozent in Genf.

Fischel, Alfred (14), NB. II, 255: geb. Jungbunzlau 1853, Dr. jur. Wien, Rechtsanwalt Brünn. Werke: Österr. Sprachenrecht. EJ. und JL. nennen die Fischel eine berühmte aus Böhmen eingewanderte jüdische Patrizierfamilie.

Fischhof, Abraham Adolf (4, 14) NB. II, 260 f.: geb. 1816 Altofen, gest. Emmersdorf i. Kärnten 1893. 1848 aktiv tätig für Abschaffung der Todesstrafe, 1848 Min.-Rat, 1849 verhaftet. F. trat für „friedliche Verständigung der Völker", für eine Reform Österreichs und internationalen Frieden ein; JL. II, 673: hatte zum Judentum keine innere Beziehung mehr, aber verließ nicht die jüdische Religionsgemeinschaft, wird von den österreichischen Nationaljuden als einer ihrer Vorläufer betrachtet; EJ. VI, 1024 f; JE. V, 402.

Fleischmann, Max (6): geb. Breslau 1872, Privatdozent Halle 1902, Prof. 1915; F. 349 nennt ihn fortschrittlichen Völkerrechtsjuristen. 1933 als Prof. wegen jüdischer Abstammung pensioniert.

Förster, Friedrich Wilhelm (13) (Nichtjude), SV. II, 387: geb. 1869, Pazifist, Vorstand des Vereins zur Abwehr des Antisemitismus.

Freud, Sigmund (7), NB. II, 310 ff.: geb. 1856 Freiberg/Mähren, 1885 Privatdozent, 1902 a. o. Prof. Wien, 1926 Ehrenbürger von Wien und „allgemein gefeiert, während er zuvor gemieden war". Begründer der Psychoanalyse.

Fried, Alfred Hermann (10, 13), NB. II, 321: geb. 1864 Wien, gest. 1921 Wien, „berühmter Vorkämpfer der Weltfriedensidee", begründete 1892 deutsche Friedensgesellschaft, zahlreiche periodische u. a. pazifistische Veröffentlichungen, 1911 Nobelpreis, 1913 Dr. h. c. Leyden; JL. II, 809: F. war im Weltkrieg in der Schweiz für österreichische Sonderpolitik tätig; EJ. VI, 1172; F. 351; SV. II, 500.

Gans, Eduard (3), NB. II, 386: geb. 1798 Berlin, gest. 1839 Berlin, Dr. 1819, getauft 1825, a. o. Prof. Berlin 1828, Hegelianer; JL. II, 892: G. gründete 1819 einen „Verein für Kultur und Wissenschaft der Juden"; JE. V, 566 f.: „He was a singulary attractive teacher"; EJ. VII, 95 f.

Grabowsky, Adolf (9), NB. II, 511: geb. Berlin 1880, Dr. jur., rer. pol., Schriftsteller, Leiter des Geopol. Seminars an der Hochschule für Politik; JL. II, 1252: „gehörte dem Judentum nicht mehr an"; SV. II, 797 f.

Guggenheim, Paul (13): geb. 1899 Zürich, Dr. jur. 1924 Berlin, 1928 Privatdozent Genf, Univ. d. Haute Etudes Genf; in NB., EJ., JL. ist G. als verbreiteter jüdischer Familienname aus Worms bzw. Aargau bezeichnet.

Gumplówicz, Ludwig (7, 10) NB. II, 554: geb. Krakau 1839, Selbstmord Graz 1909, Privatdozent Graz 1876, Prof. 1893, arbeitete anfangs über Geschichte der Juden in Galizien; EJ. VII, 719; JL. II, 1293 f.; SV. II, 850; JE. VI, 108 f., bezeichnet G. als „christian historian and jurist", alle anderen Biographien nennen G. als Juden.

Harburger, Heinrich (4), NB. II, 610: „Dr. jur., Senatspräsident, einer der bedeutendsten Straf- und Völkerrechtslehrer Deutschlands", geb. Bayreuth 1851, gest. München 1916, Dr. München 1875, Privatdozent 1878, Prof. 1896, Sen.-Präs. 1912; JE. VI, 232; SV. II, 934.

Hatschek, Julius (6), SV. II, 949: geb. Czernowitz 1872, gest. Göttingen 1926, Privatdozent 1903, Prof. an Verw.-Akademie Posen, 1907 Kultusministerium, 1909 Prof. Göttingen; A. 22; Name in JL. genannt.

Heilborn, Paul (5), Name in NB., EJ., JL. genannt; SV. II, 973; geb. Berlin 1861, gest. Breslau 1932; Vater Justizrat Martin H., Berlin, ließ sich taufen, Mutter Johanna Engels (Auskunft Reichsinst. z. E. d. Judenfrage).

Heller, Hermann (9), NB. VII, 66 f.: geb. 1891 Teschen, gest. 1933 Madrid, 1914 bis 1918 in österreichischer Armee, Privatdozent Kiel 1920, Leipzig 1923, a. o. Prof. Berlin 1923. o. Prof. Frankfurt a. M. 1932; H. vertrat Oktober 1932 Preußen gegen das Reich.

Isay, Ernst (10, 13), NB. VII, 109: geb. 1880 Trier, Privatdozent Bonn 1919, OLGR. Köln 1925, OVwGR. Berlin 1927.

Jellinek, Georg (5), NB. III, 294 f.: geb. 1851 Leipzig, gest. 1911 Heidelberg; Privatdozent Wien 1879, Prof. Wien 1883, Basel 1889, Heidelberg 1890; EJ. VIII, 1073 f.; JL. III, 174 f.; JE. VII, 93; SV. III, 220 f.: J. hat sich dem Judentum verbunden gefühlt, er war aber getauft.

Katz, Edwin (5), NB. III, 416: geb. 1856 Görlitz, gest. 1927, in International Law Association tätig, Geh. Justizrat; EJ. IX, 1067.

Kaufmann, Erich (9), NB. VII, 163 f.: geb. Demmin Pommern 1880, Privatdozent 1908, 1913 Prof. Königsberg, 1920 Bonn, 1927 Hon.-Prof. Berlin, „Rechtsbeistand der Reichsregierung in wichtigen internationalen Verhandlungen", vertrat Österreich in deutsch-österreichischer Zollunions-Verhandlung im Haag, Kriegsteilnehmer.

Kelsen, Hans (8, 10) NB. VII, 167: geb. 1881 Prag; Vater Abraham Littmann vulgo Adolf Kelsen aus Brody (Galizien), getauft; Privatdozent Wien 1911, a. o. Prof. 1917, o. Prof. 1919, Mitglied des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, 1930 „wegen seiner jüdischen Abstammung aus der Universität Wien hinausgeekelt", 1930 Köln, 1933 Genf, 1936 Prag; JL. III, 652: „hervorragender Rechtslehrer"; „K. ist getauft".

Kohler, Josef (6), EJ. X, 184 f.: 1849—1919 „nichtjüdischer Rechtsforscher", Prof. Würzburg, Berlin, arbeitete über jüdisches Recht; JL. III, 752: K. bezeichnet Talmud als „ebenso interessantes wie juristisch bedeutsames Werk"; F. 365; SV. III, 603 ff.

Kunz, Josef Laurenz (8): geb. Wien 1890, Dr. jur. Wien 1913, rer. pol. 1921, Privatdozent 1927; „juristischer Direktor der österreichischen Völkerbundvereinigung". Nach persönlicher Auskunft Jude.

Laband, Paul (5), NB. III, 558 f.: geb. Breslau 1838, gest. Straßburg 1918, „Schriftsteller, Journalist und Staatsrechtslehrer", Privatdozent Heidelberg 1861, a. o. Prof. 1864, o. Prof. Königsberg 1866, Straßburg, Mitglied des Staatsrates für Elsaß-Lothringen 1880.

Laserson, Max (10, 16), EJ. X, 662: geb. Mitau 1887, Privatdozent Petersburg 1916, Prof. Riga 1928, arbeitete insbesondere über Naturrecht nach althebräischen Quellen und über völkerrechtliche Stellung der Judenfrage, 1922—1931 Mitglied des lettl. Parlaments (Zionist-Sozialist); NB. VII, 219 f.; SV. III, 917.

Liepmann, Moritz (6), NB. IV, 114 f.: geb. 1869 Danzig, gest. 1928 Hamburg; Privatdozent Halle 1896, Prof. Kiel 1902, als Strafrechtslehrer gegen Todesstrafe; JL. III, 1111: „L. hat früh das Judentum verlassen"; SV. III, 1116.

Liszt, Franz von (6), SV. IV, 16 ff.: mehrere Angaben, daß L. sehr tätig gegen den Antisemitismus war. Über die Angaben seiner jüdischen Abstammung und Versippung vgl. Fußnote 6 auf Seite 10.

Menzel, Adolf (5), NB. VII, 315: geb. Reichenberg 1857, Privatdozent 82, a. o. Prof. 89, o. Prof. Wien 93, emeritiert 27, Vize-Präs. d. Verfassungsgerichtshofes 19.

Nawiasky, Hans (14), SV. IV, 821. geb. 1880 Graz, 1914 Privatdozent München, 1922 Prof. München, 1914—1918 Armeepostdirektor StV.; Vater: Eduard N., geb. 1852 Kowno, Hofopernsänger Wien, aus jüdischer Religionsgesellschaft geschieden, gest. 1925; Mutter: Malwine geb. Spitzer aus Wien; H. N. ist kathol. getauft; deutsche Staatsangehörigkeit widerrufen 1935.

Neumeyer, Karl (13), NB. VII, 349: geb. München 1869, Privatdozent München 01, a. o. Prof. 07, o. Prof. 26, Geh. Justizrat 28; JL. IV, 471: sein Bruder Alfred N. ist Präsident der isr. Kultusgemeinde München.

Oppenheim, Heinrich Bernhard (4), NB. IV, 568: geb. 1819 Frankfurt/M., gest. 1880 Berlin, Bankierssohn, Privatdozent Heidelberg 41, gab aber Lehramt auf und war 48 Revolutionär, flüchtet 11 Jahre ins Ausland, „für Verbrüderung der Nationen". JL. IV, 583; JE. IX, 411; SV. IV, 998 ff.

Oppenheim, Lassa Francis Lawrence (11), NB. IV, 571: geb. Frankfurt/M. 1858, gest. Cambridge 1919, Privatdozent Freiburg/Br. 86, a. o. Prof. Basel 89, o. Prof. 89, „verlegte 95 Wohnsitz nach London", 98 Prof. London, 07 Oxford, 08 Cambridge; JL. IV, 585; F. 385; SV. IV, 1000.

Oppenheimer, Franz (7), JL. IV, 586: geb. Berlin 1864 als Sohn des Predigers der jüd. Reformgemeinde, Privatdozent 09, o. Prof. 19, gegen Antisemitismus und für Minderheitenschutz der Ostjuden. NB. IV, 575 f.: 29 Altersgrenze. Vor Professur Redakteur bei „Welt am Montag", machte „den Versuch einer positiven Überwindung des Kommunismus", seit etwa 1900 rege für zionistische Bewegung.

Pinkus, Lassa Felix (16), NB. V, 38: geb. Breslau 1881, stud. Breslau, Dr. phil. Journalist, zahlreiche Arbeiten über Judenfrage, teils unter Pseudonym L. Felix Pinus.

Posener, Paul (6), NB. V, 83 f.: geb. 1875, „hervorragender und fruchtbarer jurist. Schriftsteller".

Preuß, Hugo (10, 13), NB. V, 93 f.: geb. Berlin 1860, gest. Berlin 1925, Privatdozent 1869, wurde zunächst nicht Prof., da er Jude war, erst 06 an Handelshochschule; JL. IV, 1112.

Quidde, Ludwig (13), (Nichtjude): geb. Bremen 1858, Dr. phil. Göttingen 1881, als Historiker tätig, seit 1893 aktiver Pazifist, Schrift Caligula 94 drei Monate Gefängnis wegen Majestätsbeleidigung, leitete mehrere pazifistische Organisationen und Kongresse, MdR. 1919, Friedensnobelpreis 1927.

Rauchberg, Heinrich (14), NB. V, 149: geb. Wien 1860, Privatdozent Wien 90, Prof. Prag 96, Rektor 11, emerit. 30, aktiver Pazifist.

Rathenau, Walther (10, 11), NB. V, 140 f.: geb. 1867, erschossen 1922, trat 1917 gegen U-Bootkrieg auf, 1918 gegen Ludendorff für Revolution. JL. IV, 1249 f.: schrieb wiederholt über Judenfrage, so „Höre Israel" 02, er betonte den deutsch-jüdischen Gegensatz, war selbst Assimilationsjude, lehnte die Taufe ab (Eine Streitschrift vom Glauben 17), trat als Außenminister für Palästina ein; JE. X, 330.

Redlich, Josef (13), NB. V, 156: geb. in Mähren 1869. Hon.-Prof. an Univ. und TH. Wien, über österr. Verwaltungsrecht mit Geschichte, 07 Austauschprof. Havard bis 14, ebenso 20—24, seit 26 fest, Mitbegründer der österr. politischen Gesellschaft und österr. Völkerbundliga, 03 getauft.

Reich, Leon (15), NB. V, 162 f.: geb. in Polen 1879, gest. Lemberg 1929, Dr. jur., polnischer Zionist. Führer, im Krieg österr. Militärrichter, 18 Vizepräsident des Comité des Délégations Juives auprès de la Conférence de la Paix; in Minderheitsfragen tätig; JL. IV, 1304.

Renner, Karl (14), (Nichtjude): geb. 1870 Mähren, Bibliotheksdirektor Wien, 18—22 Staatskanzler, 31—33 Nationalratspräsident, sozialdemokr. Abgeordneter schrieb unter den Pseudonymen Synopticus und Rudolf Springer.

Robinson, Jakob (14), JL. IV, 1465: geb. 1889 in Litauen, Rechtsanw. in Kowno, 19—20 Mitglied des jüd. Nationalrates, 22—27 Führer der jüd. Fraktion im litauischen Parlament, öfter Berichterstatter am Genfer Minderheitenkongreß.

Rosin, Heinrich (5), NB. V, 256 f.: geb. Breslau 1855, gest. Freiburg/Br. 1927, Privatdozent 80, a. o. Prof. 83. o. Prof. 88, brachte „den jüd. Interessen viel Verständnis entgegen", gehörte „zu den anerkannten Größen des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts"; JE. X, 484.

Rubo, Ernst Traugott (4), NB. V, 291 f.: geb. Berlin 1834, gest. Berlin 1895, Sohn des Syndikus der jüd. Gemeinde. Privatdozent 70, Prof. 76 in Berlin. JL. VI. 1527; JE. X, 509.

Sabinsky, Elijahu Ben-Zion (10, 16): In keinem der jüdischen Lexika findet sich ein Hinweis auf S.

Sander, Fritz (10): geb. Wien 1889, Privatdozent Wien 20, a. o. Prof. Prag deutsche TH. 21, o. Prof. 26, deutsche Univ. 30. Jude nach persönlicher Auskunft.

Stahl, Friedrich Julius (3): genaue Angaben über seinen Lebenslauf in der in Fußnote 2 genannten Arbeit Heckels. geb. 1802 Würzburg, Privatdozent München 1827, Prof. Würzburg 32, Erlangen 34, Berlin 40, gest. 61.

Stier-Somlo, Fritz (6), NB. VI, 36 f.: geb. Steinamanger 1873, Sohn des Rabbiners Josef Stier, ist bereits getauft, Privatdozent Bonn 01, Prof. 04, 19—20 Köln. JL. V. 730 f.; JE. XI, 554.

Stoerk, Felix (5), NB. VI, 38: geb. Wien 1851, gest. 1908, Greifswald, Privatdozent Wien 79, Prof. Greifswald 79 (vgl. AöR., 23. Bd. 1908, S. I ff.).

S t r a u s (ß), Oscar Salomon (11), NB. VI, 48 f.: geb. Ottersberg 1850, kam vierjährig nach USA., 73 Titel eines Rechtsanwaltes, dann in Handel, 87, 97—01, 09—10 Botschafter in Türkei, 02 Mitglied des Ständ. Schiedshofes im Haag, 06—09 Handelsminister. JE. XI, 566 f.

S t r i s o w e r, Leo (5), NB. VI, 56: geb. Brody Galizien 1857, gest. Semmering 1931, Privatdozent Wien 81, a. o. Prof. 00, o. Prof. 09, österr. Vertreter bei der Reparationskommission.

S t r u p p, Karl (10, 12): geb. Gotha 1886, Privatdozent Frankfurt/M. 22, a. o. Prof. 26, o. Prof. 32, Istambul 33—34, war führendes Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.

W e r t h e i m e r, Fritz (14), NB. VII, 494: geb. Bruchsal 1884, Dr. rer. pol. Journalist bei der „Frankfurter Zeitung" und deren Kriegsberichterstatter, 18—33 Generalsekr. des DAI.-Stuttgart.

W e s s e l y, Wolfgang (4), NB. VI, 273: geb. Trebitsch (Mähren) 1802, gest. Wien 1870, jüd. Religionslehrer in Prag, Prof. 51. JE. XII, 507: geb. 1801.

Z i m m e r n, Alfred Sir (12), NB. VI, 362: geb. Surbiton 1879, Prof. Univ. Wales 19, Direktor des Völkerbundinstituts für intellektuelle Zusammenarbeit 26, Direktor d. Genfer School of Int. Studies 30.

Druck: M. Müller & Sohn, Berlin SW 19



